

Informationen über die Dienstleistung der Nachweisberechtigten für Standsicherheit und für Brandschutz

Vorbemerkungen

Die folgenden Ausführungen betreffen nur die Nachweisberechtigten für Standsicherheit und für Brandschutz nach § 66 Abs. 2 MBO, die bei bestimmten Bauvorhaben eingeschaltet werden müssen und deren Nachweise in den meisten Fällen nicht durch eine zweite Stelle überprüft werden.

Ergänzende Hinweise:

- Nachweisberechtigte dürfen auch Nachweise für andere Anlagen als die in § 66 Abs. 2 MBO genannten erstellen.
- Nach § 65 MBO bauvorlageberechtigte Personen dürfen Nachweise für andere Anlagen als die in § 66 Abs. 2 MBO genannten erstellen.
- Prüfungingenieure und Prüfsachverständige für Standsicherheit und für Brandschutz sind ebenfalls nachweisberechtigt.

1. Wo sind die Aufgaben und die Tätigkeit der Nachweisberechtigten für Standsicherheit und für Brandschutz geregelt?

Nachweisberechtigte für Standsicherheit und für Brandschutz werden im Bereich des Bauordnungsrechts tätig. Das Bauordnungsrecht wird in den Landesbauordnungen und den auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen geregelt. Da die Rechtsverhältnisse und Aufgaben der Nachweisberechtigten in den Ländern weitgehend der Musterbauordnung (MBO) entsprechen, werden im Folgenden nur die sich aus diesen Regelungen ergebenden Bestimmungen erläutert. Hinsichtlich der landesrechtlichen Regelungen wird auf die unten stehenden Links verwiesen.

Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist, gelten die nachfolgenden Hinweise sowohl für die Nachweisberechtigten für Standsicherheit als auch für die Nachweisberechtigten für Brandschutz. In diesem Fall wird nur die Bezeichnung „Nachweisberechtigte“ verwendet.

2. Was ist Aufgabe der Nachweisberechtigten?

Nachweisberechtigte für Standsicherheit erstellen nach § 66 Abs. 2 MBO Standsicherheitsnachweise für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden der Gebäudeklassen 1 bis 3 und von baulichen Anlagen die keine Gebäude sind. Die von den Nachweisberechtigten erstellten Standsicherheitsnachweise werden von den in § 66 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 bestimmten Ausnahmefällen abgesehen nicht durch einen Prüfungingenieur oder Prüfsachverständigen überprüft.

Nachweisberechtigte für Brandschutz erstellen nach § 66 Abs. 2 MBO Brandschutznachweise für die nicht verfahrensfreie Errichtung und Änderung von Gebäuden der Gebäudeklasse 4 (ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen). Die von den Nachweisberechtigten erstellten Brandschutznachweise werden nicht durch einen Prüfungingenieur oder Prüfsachverständigen überprüft. Nach § 81 Abs. 2 MBO ist die mit dem Brandschutznachweis übereinstimmende Bauausführung vom Nachweisersteller oder einem anderen Nachweisberechtigten zu bestätigen.

3. Wer beauftragt die Nachweisberechtigten?

Nachweisberechtigte werden nach § 53 MBO durch den Bauherrn beauftragt.

4. Wie können sich Nachweisberechtigte um Aufträge bewerben?

Sie müssen sich wie auch sonst eigenständig um Aufträge bei möglichen Auftraggebern bemühen.

5. Darf der Bauherr den Nachweisberechtigten selbst auswählen?

Ja, jeder Nachweisberechtigte im Land des Bauherrn oder in einem anderen Land kann beauftragt werden.

6. Wer darf als Nachweisberechtigter beauftragt werden?

Nachweisberechtigt ist nach § 66 Abs. 2 MBO, wer in einer Liste eingetragen ist, die von der nach Landesrecht zuständigen Stelle (in der Regel Architekten- und/oder Ingenieurkammer) geführt wird.

Personen aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat dürfen beauftragt werden, wenn sie eine im Sinne des § 65 Abs. 4 MBO gleichwertige Berechtigung besitzen. Sie müssen das erstmalige Tätigwerden vorher der zuständigen Stelle anzeigen, die auf Antrag den Eingang der Anzeige bestätigt. Ist die Berechtigung zwar nicht gleichwertig, werden aber tatsächlich die in der Antwort auf Frage 8 genannten Anforderungen erfüllt, wird von der für die Listenführung zuständigen Stelle eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt.

Die im vorherigen Absatz genannten Personengruppen werden durch die für die Listenführung zuständige Stelle in ein Verzeichnis eingetragen.

7. Wie erfolgt die Eintragung in eine Liste der Nachweisberechtigten?

Eine Eintragung erfolgt, nachdem die für die Führung der Liste zuständige Stelle überprüft hat, ob die Voraussetzungen der Eintragung erfüllt sind. Eine Eintragung in die Listen mehrerer Länder ist nicht vorgesehen.

8. Welche Anforderungen müssen Personen erfüllen, die als Nachweisberechtigter tätig werden wollen?

In die Liste der **Nachweisberechtigten für Standsicherheit** kann eingetragen werden, wer über einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss eines Studiums der Fachrichtung Architektur, Hochbau oder des Bauingenieurwesens und eine anschließende mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Tragwerksplanung verfügt.

In die Liste der **Nachweisberechtigten für Brandschutz** kann eingetragen werden, wer bauvorlageberechtigt ist und die erforderlichen Kenntnisse des Brandschutzes nachgewiesen hat. Wer Prüfsachverständiger oder Prüfingenieur für Brandschutz ist, muss nicht bauvorlageberechtigt sein.

9. Welche Nachweise müssen bei der für die Listenführung zuständigen Stelle eingereicht werden?

Dem Antrag sind zur Beurteilung der bei Frage 8 genannten Voraussetzungen erforderlichen Unterlagen beizufügen. Nähere Angaben finden sich in der Regel auf den Internetseiten der Architekten- oder der Ingenieurkammern der Länder.

10. Welche Rechtsschutzmöglichkeiten bestehen gegen die Versagung einer Eintragung?

Gegen die Entscheidungen der Eintragungsausschüsse der Architekten- und der Ingenieurkammern kann nach § 68 VwGO Widerspruch eingelegt werden. Wird dem Widerspruch nicht stattgegeben, kann dagegen Klage zum Verwaltungsgericht erhoben werden.

11. An wen kann sich der Bauherr wenden, wenn er mit der Tätigkeit eines Nachweisberechtigten nicht zufrieden ist?

Nachweisberechtigte werden aufgrund eines dem Zivilrecht zuzurechnenden Vertrags beauftragt. Bei Streitigkeiten über die ordnungsgemäße Vertragserfüllung sind wie auch sonst bei zivilrechtlichen Streitigkeiten die Zivilgerichte zuständig.

Stellt eine Schlechtleistung eines Nachweisberechtigten auch einen Verstoß gegen Berufspflichten dar, sehen die Architekten- und Ingenieurkammergesetze der Länder Maßnahmen der Kammern vor.

12. Wo können Nachweisberechtigter oder Auftraggeber weitergehende Informationen erhalten?

Informationen können über die Architekten- oder Ingenieurkammer des jeweiligen Landes erfragt werden.

13. Müssen Nachweisberechtigte gegen Schäden versichert sein, die sich aus ihrer Tätigkeit ergeben?

Die Architekten- und Ingenieurkammergesetze der Länder verlangen in der Regel eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung. Teilweise wird die erforderliche Deckungssumme im Kammergesetz oder einer Berufsordnung der Kammer konkretisiert.